

vollbringen können, ist durch die Tatsachen des Lebens längst begraben. Wir haben heute Uhrmachermeisterinnen und Uhrmachergehilfinnen, die im wahren Sinne des Wortes ihren Mann stehen. Auch über einen anderen Punkt brauchen wir nicht zu diskutieren. Die von K. W. Müller geschilderten Arbeiten der Werkstattlaborantinnen sind Hilfsarbeiten. Nur eine Arbeitskraft ist den anderen überlegen; ihre Arbeiten vergleiche man mit den Grundforderungen unseres Berufsausbildungsplans. Im siebenten Lehrhalbjahr fordern wir das Aufsetzen von Armbanduhr-Spiralfedern. Erst bei diesem Grenzfall zeigt sich das Problem in aller Schärfe. Es geht mit anderen Worten darum:

**Kann das Uhrmacherhandwerk es verantworten, „Spezialarbeiter“ heranzubilden? Hat es vielleicht sogar die Pflicht, sich dieser Aufgabe zu unterziehen?**

Jeder dem Berufsstand dienende, um sein Wohl sich sorgende Meister überdenke diese Frage. Damit Zweifelsfragen ausgeschaltet werden, lese er in einer Mußstunde die Ausführungen von Prof. Dr. Hotz in der Zeitschrift „Deutsches Handwerk“ 1940, Heft 31<sup>\*)</sup>. Unsere Werkstattarbeit wird im Laufe der nächsten Jahre ein anderes Gepräge bekommen: Reinigungsmaschine, Hängemotor deuten das an. Andere Vereinfachungen und Verbesserungen der Arbeitsverfahren sind in Vorbereitung. Sollen und müssen wir ein Handwerk der 1000 Werkzeuge sein und bleiben? Diese Vereinfachungen werden unsere Unternehmen wirtschaftlicher machen; sie werden dem Meister wieder Gelegenheit geben, seine Kunst an der richtigen Stelle zu entfalten.

Diese Umwälzung leuchtet ein. Ist die andere von K. W. Müller erprobte einschneidender? Als Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks steht es mir nicht zu, hierüber ein abschließendes Urteil abzugeben. Da ich von der „Uhrmacherkunst“ aufgefordert wurde, mich zu den Ausführungen von K. W. Müller zu äußern, halte ich es aber für meine Pflicht, die bewährten Meister unseres Faches aufzurufen, sich zu dieser das gesamte Handwerk berührenden Frage zu äußern. Die Meister haben das Wort!

Natorp.

<sup>\*)</sup> Nachstehend bringen wir einige Auszüge aus dem Artikel in der Zeitschrift „Deutsches Handwerk“ vom 2. August 1940.

## Neue Begriffsbestimmungen für die Berufsinhalte im Handwerk

Von Prof. Dr.-Ing. habil. Edgar Hotz, Hauptabteilungsleiter im Reichsstand des deutschen Handwerks

Professor Hotz sagt in dem Artikel unter anderem folgendes:

„Im Handwerk wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß die Ausbildung nahezu ausschließlich nur in Vollberufen zugelassen wurde. Die Ausbildung als angelernter Spezialarbeiter hielt man im Handwerk bisher für unnötig und unerwünscht, weil jederzeit genügend Handwerksgehilfen als Spezialarbeiter zur Verfügung standen. Diese Meinung ist aber in Zukunft auch im Handwerk auf Grund der ... Entwicklung nicht mehr aufrechtzuerhalten.“

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den großen Facharbeitermangel ist es auch nicht mehr vertretbar, alle Lehrlinge in Vollberufen auszubilden, wenn für einen großen Teil der Arbeitseinsatz nur als Spezialhandwerker möglich ist. Wenn man es im Handwerk auch zukünftig völlig ablehnen würde, Facharbeiter für Teiltätigkeiten auszubilden, so zwingt man Betriebe, die das Bedürfnis nach solchen Facharbeitern haben, sich der Industrie anzuschließen, da ihnen das Handwerk die wirtschaftliche Gestaltung ihres Betriebes erschwert. Hierfür kommen insbesondere die größeren Betriebe der metallverarbeitenden Berufe und der Bauhandwerksberufe in Frage. Eine Abwanderung dieser im übrigen zweifellos handwerklichen Betriebe lediglich aus Gründen der Berufsausbildung würde diese Betriebe in Schwierigkeiten bringen. Es müssen also Wege gesucht werden, die die Frage der Vollberufe und der Anlernberufe im Handwerk in einer Weise regeln, daß die Grundlage der Meisterlehre und außerdem eine genügende Anpassung an die Bedürfnisse in der Berufsausbildung gewahrt bleiben.“

Weiter heißt es in diesem Aufsatz:

„Diese Entwicklung zwingt nun auch das Handwerk, sich mit den bisherigen Begriffen des Lehrberufs und des Anlernberufs auseinanderzusetzen, um aus diesen Erkenntnissen Folgerungen zu ziehen, die den heutigen Bedürfnissen der Betriebe Rechnung tragen. Insbesondere erfordert die Regelung der Anlernberufe in den metallverarbeitenden Handwerkszweigen und in den Bauhandwerken beschleunigt entsprechende Maßnahmen.“

Es wird daher im folgenden der Versuch gemacht, neue Begriffsbestimmungen für die Berufsinhalte im Handwerk vorzuschlagen. Wir können unterscheiden:

### A) Lehrberufe

#### 1. Handwerksberufe (Voll-Lehrberufe)

Der Vollberuf enthält ein in sich abgeschlossenes Arbeitsgebiet mit einer planmäßigen Ausbildung, die eine völlige und selbständige Beherrschung zahlreicher Fertigkeiten eines Produktionsgebietes nach dem höchsten Stand der Technik gewährleistet.

Der umfassende Lehrberuf verlangt die Ablegung der Gesellenprüfung und ermöglicht damit einen unmittelbaren Aufstieg zur Meisterstufe.

Die Lehrzeit für den Vollberuf beträgt in der Regel 3 Jahre oder darüber.

#### 2. Fachwerker-Berufe (Fach-Lehrberufe)

Der Fach-Lehrberuf ist in dem Voll-Lehrberuf enthalten. Er erfordert in der gleichen Weise eine planmäßige Ausbildung, die eine völlige und selbständige Beherrschung eines Teils der Fertigkeiten des betreffenden Produktionsgebietes nach dem höchsten Stand der Technik gewährleistet.

Die Fachlehre wird mit der Fachwerker-Prüfung abgeschlossen. Nach mehrjähriger Tätigkeit in der Praxis und einer zusätzlichen Ausbildung zur Beherrschung der übrigen Fertigkeiten des zugehörigen Handwerksberufes kann die Gesellenprüfung abgelegt werden. Dadurch ist der Zugang zur Meisterprüfung und zur Selbständigkeit auch für den Fachwerkerberuf gegeben.

Die Lehrzeit in einem Fach-Lehrberuf beträgt mindestens ein Jahr oder darüber.

Beispiele für derartige Fachwerker-Berufe sind:

aus dem Baugewerbe: Putzer, Betonarbeiter, Eisenbieger, Einschaler;

aus dem Metallhandwerk: Bohrer, Fräser;

aus dem Bekleidungs Handwerk: Pelznäherinnen, Mütznäherinnen;

aus dem Holzverarbeitenden Handwerk: Beizer und Polierer.

Auch die handwerksähnlichen Berufe erhalten eine planmäßige Ausbildung, die eine völlige und selbständige Beherrschung der geforderten Fertigkeiten gewährleistet. Diese Ausbildung wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

Die genaue Kennzeichnung der für die Fachwerkerberufe und die handwerksähnlichen Berufe notwendigen Kenntnisse und Grundforderungen für die Ausbildung und das Bestehen der Fachwerkerprüfung bzw. Fachprüfung erfolgt in gleicher Weise wie für die Lehrlingsausbildung und die Gesellenprüfung in fachlichen Vorschriften.

### B) Anlernberufe und ungelernete Arbeiter

Der Anlernberuf erstreckt sich auf Hilfsarbeiten, für die nur eine sorgfältige Einweisung erforderlich ist.

Die Art und Gestaltung der Einweisung im Anlernberuf richtet sich nach dem jeweiligen Betriebsbedürfnis und der Anstelligkeit der betreffenden Arbeiter. Eine planmäßige Aufstiegsmöglichkeit ist für diese Arbeitskräfte nicht vorgesehen.

Ungelernte Arbeiter kommen zur Ausübung von Tätigkeiten in Frage, die keine Ausbildung erfordern, sondern für die lediglich eine kurze Unterweisung genügt, und im übrigen weitergehende Anforderungen an Geschicklichkeit und Kenntnisse nicht gestellt werden. Ein planmäßiger Aufstieg ist für ungelernete Arbeiter nicht gegeben.

Diese neuen Begriffsbestimmungen beseitigen die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten, die sich aus der Unterscheidung der bisherigen Lehr- und Anlernberufe ergeben. Der bisher als „Anlernberuf“ bezeichnete Beruf rückt in die Lehrberufe ein, wie es auch der Hochwertigkeit der Leistungen und der geforderten Aufstiegsmöglichkeit dieser Arbeitskräfte entspricht. Durch die in die Tiefe gehende Ausbildung der Fachwerker-Berufe sind sie auch im Handwerk in Zukunft notwendig, wie die Anträge einiger Reichsinnungsverbände zeigen.

Die bewährten Grundsätze für das Meisterprüfungswesen werden durch diese Vorschläge nicht beeinträchtigt. Die Meisterprüfung muß mit Rücksicht auf die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Betriebes eine Vollprüfung bleiben, d. h. sie kann nur nach bestandener Gesellenprüfung in einem Vollberuf abgelegt werden. Andererseits ist es auch dem tüchtigen Facharbeiter eines Fachwerker-Berufs möglich, nach weiterer Vervollkommnung in den übrigen Fertigkeiten des zugehörigen umfassenden Lehrberufes die Gesellenprüfung abzulegen. Damit ist die Voraussetzung für die Meisterprüfung geschaffen.

Wenn man sich mit den erwähnten Vorschlägen für die neuen Begriffsbestimmungen einverstanden erklärt, dürften die technischen Einzelheiten über die Ausbildungs- und Prüfungsverfahren leicht zu treffen sein. Auch die Schwierigkeiten für den Nachwuchs dürften leichter zu überwinden sein, da sich aus den Fachwerkern der Fach-Lehrberufe jederzeit Gesellen entwickeln werden.

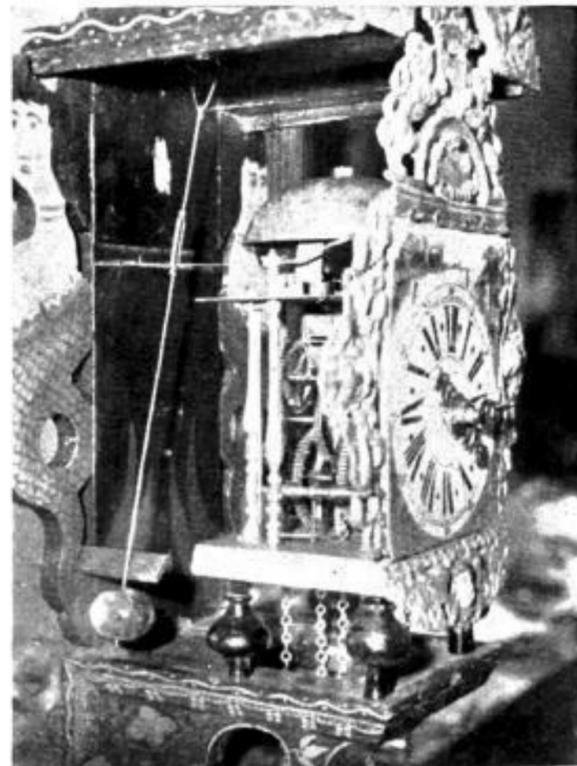
Die Folgen für den Zustrom an Nachwuchs zu den einzelnen Handwerksberufen, die bei einer Durchführung der Vorschläge entstehen können, müssen jedoch ernsthaft geprüft werden. Es wäre denkbar, daß sich die Jugend in erheblichem Maße den Fachwerker-Berufen zuwendet, da sie in diesen eine kürzere Ausbildung erhält und somit schneller in den Genuß des Facharbeiterlohnes kommt, als bei der längeren Ausbildung in einem handwerklichen Vollberuf. Es wäre weiterhin möglich, daß kleinere Betriebe, die nur den vielseitig ausgebildeten Gesellen brauchen, weniger Lehrlinge erhalten, wenn diese überwiegend den Fach-Lehrberufen zufließen.

Ein Anreiz für das Eingehen der Lehre in einen Vollberuf muß dadurch gegeben werden, daß einmal die Bezahlung des Handwerksgehilfen besser ist als die des Fachwerkers und außerdem die für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderliche Lehrlings- und Gesellenzeit für den Angehörigen des Vollberufes kürzer ist als für den Fachwerker. Dieser muß in der Zwischenzeit noch die Gesellenprüfung ablegen, wenn er sich zur Meisterprüfung melden will. Eine Lösung erscheint also sehr wohl möglich.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Problems ist eine baldige Entscheidung erforderlich, da sonst eine erhebliche Abwanderung des für das Handwerk in Betracht kommenden Nachwuchses eintreten kann.“

## Eine seltenere Wanduhr

Aufn.: Privat



Einen „nicht alltäglichen Gangregler hat diese Uhr. Die Waag ist noch mit einem Pendel versehen.“